

RS Vwgh 1993/9/28 93/11/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs2;

Rechtssatz

Die im § 45 Abs 2 VwGG genannte dreijährige Frist kommt nur dann zum Tragen, wenn der Antragsteller vom Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes keine Kenntnis erlangt hat, sodaß die zweiwöchige Frist nicht zu laufen beginnen konnte (dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Klagosstellung zwar rechtlich bewirkt, der Antragsteller jedoch von der rechtswirksamen Zustellung des klagosstellenden Aktes keine Kenntnis erlangt hat).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110140.X01

Im RIS seit

29.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at